

Satzungsänderungen

der OÖ. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge

Bitte beachten Sie folgende Satzungsänderungen, die vom Verwaltungsrat der OÖ. LKUF beschlossen, von der Oö. Landesregierung genehmigt wurden und ab 01.01.2023 in Kraft treten.
Die geänderten Abschnitte sind grau unterlegt.

Satzungsänderungen - Gültigkeit ab 01.01.2023

Stichwort/
Anmerkungen

1. Abschnitt: Krankenfürsorge

B Besonderer Teil

V Heilmittel

36. Die Verschreibung erfolgt **elektronisch**, auf einem dafür vorgesehenen Rezeptformular oder auf einem ärztlichen **Privatrezept**, wenn auf letzterem neben dem Namen des Mitgliedes auch die LKUF angeführt ist.

Heilmittel-
verschreibung

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

195. Die vom Verwaltungsrat der LKUF am **28. Juni 2022** beschlossene und von der Oö. Landesregierung genehmigte Satzungsänderung tritt mit **1. Jänner 2023** in Kraft.

Anhang zur Satzung der OÖ. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge

Gültig ab 01.01.2023

zu Punkt	Krankenfürsorge	Pauschale Höchstvergütung (100 %)
79 bis 111	FREIWILLIGE LEISTUNGEN	
98 und 99	KURAUFENTHALTE Halbpension (für bewilligte Aufenthalte in den LKUF-Kurhäusern in Bad Leonfelden und Bad Ischl)	EUR 80,00
	ab 1. Jänner 2024	EUR 82,00
	Kurmittelkosten	tarifmäßig bis zu EUR 297,00 pro Woche (7 Tage)
104 bis 106	GENESUNGS-AUFENTHALTE Halbpension (für bewilligte Aufenthalte in den LKUF-Kurhäusern in Bad Leonfelden und Bad Ischl)	EUR 80,00
	ab 1. Jänner 2024	EUR 82,00

Satzungsänderungen der OÖ. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge

Bitte beachten Sie folgende Satzungsänderungen, die vom Verwaltungsrat der OÖ. LKUF beschlossen, von der Oö. Landesregierung genehmigt wurden und ab 01.01.2023 in Kraft treten.
Die geänderten Abschnitte sind grau unterlegt.

Satzungsänderungen – Gültigkeit ab 01.01.2023

Stichwort/
Anmerkungen

1. Abschnitt: Krankenfürsorge

B Besonderer Teil

VII Anstaltspflege

53a. Nicht gewährt wird die Anstaltspflege auf der Sonderklasse-Mehrbettzimmer nach Ablauf von 6 Wochen pro Kalenderjahr.

Sonderklasse-
Mehrbettzimmer

54. Für die Inanspruchnahme von Anstaltspflege ist die vorherige Genehmigung der LKUF mit Ausnahme der folgenden Einschränkung nicht erforderlich.

Inanspruchnahme

Der vorherigen Genehmigung bedarf die Anstaltspflege in Zusammenhang mit Zahn-implantaten (siehe Punkt 68), sowie Zahn- und Kieferbehandlungen (ausgenommen sind akute Leistungen im Bereich der zahnärztlichen Chirurgie auf der allgemeinen Gebührenklasse).

1. Die LKUF vergütet in Vertragskrankenanstalten
 - a) bei Inanspruchnahme der allgemeinen Gebührenklasse die Kosten zu 100 %,
 - b) für Kinder (auch Waisen, die selbst Mitglied sind) und sonstige Angehörige, ausgenommen Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Personen nach § 6 Abs. 3a Oö. LKUGF nur die allgemeine Gebührenklasse,
 - c) für Witwen und Witwer, welche mit Beginn des Bezuges der Witwen- oder Witwerpension erst Mitglied der LKUF wurden und Anspruch auch bei einem Träger der Sozialversicherung bzw. einer anderen dienstrechtlichen Krankenfürsorge besteht, nur die allgemeine Gebührenklasse,
 - d) für Eintagesaufenthalte (nicht operative Behandlungen) nur die allgemeine Gebührenklasse,
 - e) bei Inanspruchnahme der Sonderklasse-Mehrbettzimmer 90 % der Kosten; falls Anspruch bei einem Träger der Sozialversicherung bzw. einer anderen dienstrechtlichen Krankenfürsorge besteht, jedoch im Sinne des Punktes 3 lit. a 90 % der Differenzkosten auf die Sonderklasse-Mehrbettzimmer.

Kostenersatz

VERTRAGSKRANKENANSTALTEN
Alle öffentlichen Krankenanstalten Oberösterreichs
Unfallkrankenhaus Linz
Landeskrankenhaus Waidhofen/Ybbs
Klinik Diakonissen Linz GmbH
EMCO Privatkrankenanstalt GesmbH Bad Dürnbach/Sbg.
Landeskrankenhaus Mauer
PKS Privatkrankenanstalt Salzburg GmbH & Co GK

Vertragskranken-
anstalten

KRANKENANSTALTEN MIT SONDERVEREINBARUNG
Uniklinikum Salzburg (SALK) - Landeskrankenhaus Salzburg
Uniklinikum Salzburg - Christian-Doppler-Klinik
Landeslinik St. Veit/Pongau
Landeskrankenhaus Amstetten
AMEOS Privatklinikum Bad Aussee (nur allgemeine Gebührenklasse)
Psychosomatisches Zentrum Eggenburg GmbH

Krankenanstalten
mit Sonderverein-
barung

2. In Krankenanstalten, mit denen die LKUF keinen Vertrag bzw. keine Sondervereinbarung hat, gilt Folgendes:
- a) Ziff. 1 lit. a, b, c und d, sofern die Anstaltspflege im Inland erfolgt;
 - b) Ziff. 1 lit. a, b, c und d, sofern die Anstaltspflege im Ausland erfolgt und Ziff. 1 lit. e jeweils mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der 100 % bzw. der 90 % höchstens diejenigen Sätze zugrunde gelegt werden, die mit den vergleichbaren oö. Vertragskrankenanstalten vereinbart sind - vorbehaltlich nachstehender lit. c;
 - c) Bei Inanspruchnahme von Anstaltspflege auf der Sonderklasse-Mehrbettzimmer in öffentlichen Krankenanstalten, mit denen die LKUF keinen Vertrag hat, werden 90 % der tatsächlichen Kosten bezahlt, wenn der Krankenhausaufenthalt während einer dienstlichen Tätigkeit außerhalb Oberösterreichs notwendig wurde.

Vergütung in
Krankenanstalten
ohne Vertrag

Dienstliche
Tätigkeit

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

195. Die vom Verwaltungsrat der LKUF am 06. Dezember 2022 beschlossene und von der Oö. Landesregierung genehmigte Satzungsänderung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Satzungsänderungen der OÖ. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge

Bitte beachten Sie folgende Satzungsänderungen, die vom Verwaltungsrat der OÖ. LKUF beschlossen, von der Oö. Landesregierung genehmigt wurden und ab 01.01.2023 in Kraft treten.
Die geänderten Abschnitte sind grau unterlegt.

Satzungsänderungen - Gültigkeit ab 01.01.2023

Stichwort/
Anmerkungen

1. Abschnitt: Krankenfürsorge

B Besonderer Teil

XII Barleistungen für Landesvertragslehrer

111a. Den Landesvertragslehrpersonen steht

- Krankengeld nach Maßgabe der §§ 138 bis 143 ASVG
- Wochengeld nach § 162 und §§ 165 bis 168 ASVG
- Rehabilitationsgeld nach § 143a ASVG iVm § 85b Abs. 1 B-KUVG
- Wiedereingliederungsgeld nach Maßgabe gem. § 143d ASVG iVm § 85b Abs. 1

B-KUVG

zu.

Krankengeld
Wochengeld
Rehabilitationsgeld
Wiedereingliederungsgeld

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

195. Die vom Verwaltungsrat der LKUF am 18. April 2023 beschlossene und von der Oö. Landesregierung genehmigte Satzungsänderung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.